

**Prüfungsordnung (Satzung) des Studienganges Medical Technology
an der Fachhochschule Lübeck und der Universität zu Lübeck
mit dem Abschluss „Master of Science“**

Aufgrund des § 86 Absatz 7 des Gesetzes über die Hochschulen und Klinika im Lande Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz – HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 416) wird nach Beschlussfassung durch den Gemeinsamen Ausschuss für den Studiengang Medical Technology der Fachhochschule Lübeck und der Universität zu Lübeck vom 8.2.2005 die folgende Satzung erlassen:

Abschnitt I - Allgemeines

§ 1

Studienbeginn, Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist der Abschluss eines berufsqualifizierenden Studiums (Bachelor, Master oder Diplom) an einer Universität, einer Hochschule oder einer Fachhochschule oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes. Bachelor-Studiengänge aus Deutschland müssen akkreditiert sein. Der Abschluss muss in einem der folgenden Studiengänge erreicht worden sein:

- Elektrotechnik
- Informatik
- Maschinenbau
- Mechatronik
- Medizintechnik
- Physikalische Technik
- Verfahrenstechnik
- Werkstofftechnik

(2) Bei Absolventinnen und Absolventen anderer als der genannten ingenieurwissenschaftlichen Studiengänge wird auf Antrag über die Zulassung entschieden.

(3) Wegen der nicht einheitlichen Vergabe von Bachelor-Abschlüssen wird über Zulassungsanträge von Bewerberinnen und Bewerbern mit diesem Abschluss individuell entschieden.

(4) Über die Zulassung zum Studium entscheidet eine Auswahlkommission auf der Basis der Durchschnittsnote, der Studiendauer und der Studieninhalte des ersten Studiums sowie der Staatsbürgerschaft der Bewerberinnen und Bewerber in einem hochschulinternen

Auswahlverfahren, das vom gemeinsamen Studiausschuss beschlossen wird.

(5) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat die Masterprüfung im Studiengang Medical Technology oder einem verwandten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder wenn sie oder er sich in diesem Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet.

(6) Studierende können nicht gleichzeitig in dem Diplomstudiengang „Medizintechnik“ der Fachhochschule Lübeck und in dem gemeinsamen Masterstudiengang „Medical Technology“ der Fachhochschule Lübeck und der Universität zu Lübeck eingeschrieben sein.

(7) Gute Kenntnisse der englischen Sprache müssen vorhanden sein, um den englischsprachigen Lehrmodulen folgen zu können. Ausreichende englische Sprachkenntnisse können durch mindestens eines der folgenden Kriterien nachgewiesen werden:

- Englisch war offizielle Sprache der Schulausbildung
- mindestens 5 Jahre Fremdsprachenunterricht Englisch in der Schule
- mindestens 6 Monate Studien- oder Arbeitsaufenthalt in einem englischsprachigen Land
- Englisch war die offizielle Sprache des für das Masterstudium Medical Technology qualifizierenden Studiums
- international anerkannter Sprachtest Englisch (zum Beispiel TOEFL-Test).

Die Erfüllung der Kriterien ist durch geeignete Nachweise zu belegen.

(8) Das Studium kann nur zum Winterhalbjahr aufgenommen werden.

§ 2

Zweck der Prüfung und Master-Grad

(1) Die Masterprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Masterstudiums Medical Technology. Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder